

# Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn (Mittagsbetreuungssatzung)

vom 03.08.2017

Der Mittelschulverband Rott a. Inn erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 22 KommZG, Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020 -1-1-I) folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden Ramerberg, Griesstätt und Rott a. Inn gründeten mit öffentlich-rechtlichem Vertrag den Mittelschulverband Rott a. Inn. Der Schulaufwand wurde an den Zweckverband übertragen. Der Mittelschulverband Rott a. Inn hat damit auch die Trägerschaft für die Mittagsbetreuung übernommen. Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder der Grundschule Rott a. Inn nach Beendigung des Unterrichts.

### **§ 2 Organisation der Mittagsbetreuung**

- (1) Der Mittelschulverband stellt zu dem unter § 1 genannten Zweck geeignetes Betreuungspersonal und Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb innerhalb der Einrichtung ist die jeweilige Betreuungskraft zuständig. Sie hat sich darüber mit der Schulleitung ins Benehmen zu setzen.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte wurde durch Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn übertragen.

### **§ 3 Aufnahmevoraussetzungen**

Aufgenommen werden Kinder aus dem Grundschulverband Rott a. Inn. Die Aufnahme erfolgt für ein Schuljahr. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. In begründeten Ausnahmefällen können nach Rücksprache mit der Schulleitung auch Kinder der Mittelschule Rott a. Inn betreut werden.

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag durch die/den Sorgeberechtigte(n). Die Anträge können bei der Schule (Sekretariat) abgegeben werden. Es ist das vom Mittelschulverband erstellte Antragsformular zu verwenden.

- (2) Der frühestmögliche Zeitpunkt der Anmeldung wird jährlich durch die Schule bekannt gegeben. Im Übrigen können für das laufende Schuljahr Anmeldungen auch nachträglich erfolgen.
- (3) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist verbindlich. Die Bestimmungen zu Abmeldungen sind in § 5 geregelt.

### **§ 5 Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Die Mittagsbetreuung kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn
  1. kein Schulbesuch innerhalb der Grund- oder Mittelschule Rott a. Inn vorliegt
  2. eine gültige Abmeldung nach den Vorgaben von Abs. 2 vorliegt
  3. ein Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des Abs. 3 beschlossen wurde
- (2) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie kann nur in Schriftform vom/von den Sorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt dem Träger. Bei Wegzug des Kindes aus dem Einzugsbereich wird stets ein wichtiger Grund angenommen.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  1. das Verhalten des Kindes die Durchführung der Betreuung erheblich stört
  2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebs erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigtem nicht möglich ist
  3. die Gebühr für den Besuch der Betreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde
  4. es von den Sorgeberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt (d.h. mindestens dreimal innerhalb eines Schuljahres) zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeiten nicht abgeholt wurde
  5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird
- (4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzulässig erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

### **§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in den Räumen der Mittagsbetreuung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten, dem Schulbusfahrer oder dem selbstständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten allein nach Hause gehen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler wird keine Haftung übernommen.

- (4) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung und während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung versichert. Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 7 Krankheiten, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Bei einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu benachrichtigen; in diesen Fällen kann verlangt werden, dass die Gesundung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (3) Das Betreuungspersonal ist im Rahmen der Anmeldung oder unverzüglich nach Feststellung über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden etc.) zu unterrichten.

### **§ 8 Nutzungszeiten, Verpflegung**

- (1) Die Mittagsbetreuung wird zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der Schulferien und schulfreien Tage bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende erfolgen kann. Der Umfang der Betreuungszeit wird jährlich nach der jeweiligen Bedarfslage festgelegt. Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung bis 14 Uhr und der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr.
- (3) Die Verpflegung ist separat zu beantragen. Eine Abbestellung ist möglich, jedoch rechtzeitig, d.h. bis spätestens 8:15 Uhr des entsprechenden Tags, der Schule mitzuteilen.

### **§ 9 Gebühren**

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft

Rott a. Inn, den 03.08.2017

Marinus Schaber  
Schulverbandsvorsitzender